

## **Beschluß**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Gesetzentwurf des Abgeordneten Kurz**

Drs. 13/7986, 10676

#### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

##### §1

Art. 53 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminde- rungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu er- warten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.“

##### §2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**